

Dr. J. Brombacher, Dresden, 01.02.2011

Frau Bundesministerin  
Kristina Schröder  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

Per Fax: 030-206 55 – 4100

Nachrichtlich: extreme\_zeiten@gmx.de

**Bundesweiter Aktionstag zur „Extremismusklausel“ am 01.02.2011 –  
Haftungsrisiko für Vereine und Gefährdung der Gemeinnützigkeit  
durch „Extremismusklausel“ (hier = Bestätigung)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
in meiner Funktion als Vorstandsmitglied eines Vereins in Sachsen, der sich seit vielen Jahren für die Förderung von Demokratie und gegen Rechtsextremismus engagiert, teile ich Ihnen meinen Unmut über das aus der Extremismusklausel entstehende, beträchtliche Haftungsrisiko für die betroffenen Vereine mit. Sie bringen diese damit in beträchtliche Schwierigkeiten, zudem droht die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Die nämliche Voraussetzung der Programme TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“ (Prävention von Rechtsextremismus) und „INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN“ (Prävention von Linksextremismus und islamistischem Extremismus), zu bestätigen „auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten.“ kann von Vereinen nicht erfüllt werden. Kaum ein Verein wird die juristische und methodische Kompetenz haben, dies soweit zu erfüllen, dass es im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung Bestand haben wird. Hinzu kommt, dass diese Überprüfung von Kooperationspartnern inklusive der verlangten Dokumentation immense Arbeitsbelastungen mit sich bringt, die kaum ein Verein tragen können dürfte.

Desweiteren sind die Forderungen und Formulierungen der „Extremismusklausel“ und ihrer Erläuterungen unklar. Sie führen auf Seite der Empfänger zu unkalkulierbaren Risiken und auf Seiten der Geber zur Unberechenbarkeit bezüglich Fördermittelrückforderung. Dies sind im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Was sind extremistische Strukturen? Wo ist dieser Begriff aussagefähig und belastbar definiert? Wo beginnt und endet das? Wo stehen juristisch belastbare Prüfkriterien und Definitionen? Wo gibt es hilfreiche, aussagefähige bisherige Rechtsprechung dazu?<sup>1</sup>
2. Was sind „Bestrebungen im Sinne des § 4 BVerfSchG“? Fragestellung siehe oben.
3. Was sind „extremistische Weltanschauungen“? Die Handreichung des BMFJS gibt hierzu keinerlei Bezug oder Hinweis zu anerkannten Regelwerken, die dies definieren. Was sind belastbare Prüfkriterien?
4. Was ist die „Unterstützung extremistischer Strukturen“? Wo sind die Definitionen dieser Forderungen? Wo beginnt, wo endet Unterstützung? Was sind belastbare Prüfkriterien?

---

<sup>1</sup> Vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, 29.11.2010

5. Was bedeutet „dafür Sorge zu tragen“? Wo sind die Standards für Vorgehensweisen etc., die dies irgendwie benennen und einigermaßen definieren? Was sind belastbare Prüfkriterien?

6. Was ist unter der „aktiven Einbeziehung von Partnern in die Aktivitäten der Träger“ zu verstehen? Die in der Realität existierende beinahe unbegrenzte Vielfalt von Beziehungen zu Kooperationspartnern erfordert eine Eingrenzung und klare Definition dieser Formulierung. Was sind belastbare Prüfkriterien?

7. Was sind „immaterielle Leistungen“? In Anlehnung an o.g. Frage weise ich auch hier darauf hin, dass die in der Praxis existierende, beinahe unbegrenzte Vielfalt an immateriellen Leistungen und Nutzenmöglichkeiten von Kooperationspartnern unbedingt eine Klarstellung erfordert. Was sind belastbare Prüfkriterien?

8. Was bedeutet „kritische Auseinandersetzung“? Wo ist das definiert? Wo beginnt oder endet eine kritische Auseinandersetzung? Was sind belastbare Prüfkriterien?

**9. „Wie sollen die Träger sicherstellen, dass die Partner sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten?“** Darüber hinaus können z.B. Referenzen, Kontakte zu anderen Trägern, Medienberichte oder entsprechende Literatur für die Prüfung der Partner in Betracht kommen. Auf jeden Fall sollten die Träger ihre diesbezüglichen Abwägungsprozesse so dokumentieren, dass sie bei Bedarf nachvollziehbar und nachprüfbar sind.“

Nach welchen Standards, Methoden, Prüfverfahren, Dokumentationsschemen soll dies geschehen, damit der Projektträger Rechtssicherheit hat? Ich mache darauf aufmerksam, dass die „Sicherstellung“ von z. B. Verhaltensweisen in Unternehmen ein sehr weites Feld ist, das man durch zahlreiche Gesetze und Regelungen versucht zu definieren und überprüfbar zu machen. Die hier eingebundenen Berufsstände wie Interne Revision und Wirtschaftsprüfung können für ihre Prüftätigkeit und auch Dokumentationsschemen auf unzählige Seiten auf anerkannten Berufs- und Prüfstandards zurückgreifen, die über Jahrzehnte entwickelt wurden. Diese Standards bergen trotz fundierter Überlegungen, jahrelanger und kontinuierlicher Reifeprozesse und Rechtsprechung immer noch viel Auslegungsspielraum.

Ich frage Sie, wie ein Verein, dem die Kompetenz für Prüfverfahren, und dazu noch verfassungsrechtliche, fehlt, in der Lage sein soll, solche Prüfverfahren durchzuführen und regelrecht Aufgaben des Verfassungsschutzes zu übernehmen?? Wie soll er das sicherstellen, dass die Partner verfassungstreu sind? Wo sind belastbare Prüfstandards erarbeitet? Die von Ihnen verlangten Prüfungen und zudem noch die „Sicherstellung“ der Verhaltensweise Dritter sind schlichtweg nicht möglich.

Insgesamt sehe ich, selbst als doppelt zertifizierte Prüferin überhaupt keine Möglichkeit, dass unser Verein diese von Ihnen verlangte Prüfung durchführen könnte. Es ist uns nicht möglich, Verhaltensweisen Dritter zu überprüfen und auch noch „sicherzustellen“, die nicht mal ansatzweise rechtlich definiert sind und für die keinerlei anwendbare Vorgehensweisen geregelt sind.

Unser Verein hat mindestens 80 Kooperationspartner, bei einer weiten Auslegung sind es sicher über 100, die insgesamt über ca. 1.000 -3.000 Mitglieder oder Beteiligte haben. Darüber hinaus führen wir Großveranstaltungen mit bis zu 10.000 BesucherInnen durch. Da auch diese einen immateriellen Nutzen dieser teilweise mit Fördergeldern finanzierten Informationsveranstaltungen haben, würde dies bedeuten, dass wir von allen BesucherInnen mindestens ein schriftliches Bekenntnis zur Verfassungstreue verlangen müssten.

Es ist auch nicht die Aufgabe unseres Vereins, das verfassungsgemäße Handeln von Dritten zu überprüfen. Vereine werden durch die Extremismusklausel zu satzungsfremden Aufgaben gezwungen. Auch unsere Vereinssatzung deckt das nicht ab, das dürfte für viele Projektträger ähnlich sein. Satzungsferne Betätigungen und noch dazu in erheblichem Umfang werden

von Finanzämtern verstärkt sanktioniert, schlimmstenfalls wird die Gemeinnützigkeit aberkannt.

Die objektive Unmöglichkeit der Erfüllung der Voraussetzungen der „Extremismusklausel“ birgt die erhebliche Gefahr der Rückforderung der Fördermittel. Kaum ein Verein wird Mittel und Kraft haben, um sich einem entsprechenden Verfahren entgegenzustellen. Daraus folgt, dass die meisten Vereine, die Vorstände der Projektträger, aber auch andere Beteiligte, für daraus entstehende Forderungen problemlos haftbar gemacht werden können. Die meisten Vereine werden aufgrund der existenziellen Abhängigkeit von diesen Fördermitteln die Klausel unterschreiben, auch in einer gewissen Unkenntnis über die rechtliche Konsequenz, und sich damit unwissentlich diesem Risiko aussetzen. Dies könnte den unterzeichnenden Vorständen bzw. Verantwortlichen später als grob fahrlässig ausgelegt werden, da sie eigentlich hätten wissen müssen, dass sie etwas bestätigen, was sie nie einhalten können. Darüber hinaus hat eine Fördermittelrückforderung wahrscheinlich in den meisten Fällen die sofortige Insolvenz des Trägers zur Folge.

Die „Extremismusklausel“ führt somit zu einem beispiellosen Haftungsrisiko für das Ehrenamt und nicht nur für dieses. Ich frage mich, ob das die Absicht der verantwortlichen Entscheidungsträger ist, die hinter der Klausel stehen, denn das müsste ihnen bekannt gewesen sein. Ich halte es außerdem für unser Rechtssystem als beispiellos, dass man für Dritte, mit denen teilweise nur mündliche oder auch gar keine Vereinbarungen über eine irgendwie geartete Zusammenarbeit bestehen, Verantwortung in dieser risikobehafteten Dimension übernehmen soll.

Ich appelliere an Sie, von der „Extremismusklausel“ als Fördervoraussetzung Abstand zu nehmen. Sie ruinieren damit das in diesen Projekten engagierte Ehrenamt und damit gerade die ehrenamtlich Engagierten, die sich für die Förderung von Demokratie engagieren. Daraus könnte man auch ableiten, dass gerade diese Klausel der Demokratie Schaden zufügt! Ich empfinde die Extremismusklausel in Anbetracht dieser Risiken für das Ehrenamt vor dem Hintergrund der Bemühungen und Empfehlungen der Bundesregierung, sich verstärkt ehrenamtlich zu engagieren, als blanken Hohn.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J. Brombacher